Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0113(COD)

11.9.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
(COM(2023)0229 – C9-0134/2023 – 2023/0113(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Jonás Fernández

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
(COM(2023)0229 – C9-0134/2023 – 2023/0113(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0229),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0134/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 5. Juli 2023[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Juli 2023[2],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

1 ABl. C 307 vom 31.8.2023, S. 19.
2 Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] und die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] enthielten Änderungen der in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[18] und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[19] festgelegten Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Folgenden „MREL“), die für in der Union niedergelassene Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Institute) sowie für alle anderen Unternehmen gilt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (Unternehmen) fallen. Diesen Änderungen zufolge kann die interne MREL, die für Institute und Unternehmen gilt, die Tochterunternehmen von Abwicklungseinheiten, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, erfüllt werden, indem diese Unternehmen Instrumente einsetzen, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe an die Abwicklungseinheit begeben und von ihr erworben werden.	(1) Die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] und die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] enthielten Änderungen der in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[18] und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[19] festgelegten Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Folgenden „MREL“), die für in der Union niedergelassene Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Institute) sowie für alle anderen Unternehmen gilt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (Unternehmen) fallen. Diesen Änderungen zufolge kann die interne MREL, die für Institute und Unternehmen gilt, die Tochterunternehmen von Abwicklungseinheiten, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, erfüllt werden, indem diese ***Institute und*** Unternehmen Instrumente einsetzen, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe an die Abwicklungseinheit begeben und von ihr erworben werden.
[16] Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296).	[16] Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296).
[17] Verordnung (EU) 2019/877 des	[17] Verordnung (EU) 2019/877 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 226).

[18] Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

[19] Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 226).

[18] Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

[19] Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission hat bei ihrer Überprüfung festgestellt, dass es im Hinblick auf die Ziele, die mit den Vorschriften für die interne MREL verfolgt werden, angemessen und verhältnismäßig	(3) Die Kommission hat bei ihrer Überprüfung festgestellt, dass es im Hinblick auf die Ziele, die mit den Vorschriften für die interne MREL verfolgt werden, angemessen und verhältnismäßig

wäre, den Abwicklungsbehörden zu gestatten, die interne MREL für eine größere Bandbreite von Unternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen als in der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vorgesehen ist, wenn dies Institute und Unternehmen betrifft, die selbst keine Abwicklungseinheiten, aber Tochterunternehmen von Abwicklungseinheiten sind und die selbst Tochterunternehmen kontrollieren***, die der MREL unterliegen*** (im Folgenden „zwischengeschaltete Unternehmen“). Dies träfe insbesondere auf Bankengruppen zu, an deren Spitze eine Holdinggesellschaft steht. In solchen Fällen konzentrieren die zwischengeschalteten Unternehmen gruppeninterne Risikopositionen naturgemäß bei sich und leiten die für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen, die von der Abwicklungseinheit bereitgestellt wurden, weiter. Aufgrund dieser Struktur ***wären*** solche zwischengeschalteten Unternehmen von den Abzugsregeln unverhältnismäßig stark betroffen. Die Kommission kam ferner zu dem Schluss, dass die Verhältnismäßigkeit des MREL-Rahmens verbessert werden könne, wenn ***Emissionen von Liquidationseinheiten von den*** Risikopositionen ***ausgenommen*** würden, die ein zwischengeschaltetes Unternehmen ***gemäß dem Abzugsmechanismus für die indirekte Zeichnung von für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen*** abziehen muss***.*** Eine Liquidationseinheit ***muss bei Ausfall*** nicht ***von der Abwicklungseinheit unterstützt*** werden, wodurch die Notwendigkeit entfällt, ***etwaige*** Verlust- und Kapitalübertragungsmechanismen innerhalb von Abwicklungsgruppen zu schützen, was der Zweck der mit der Verordnung (EU) 2022/2036 eingeführten Abzugsregeln war. Die übrigen Unternehmen der Abwicklungsgruppe müssen dagegen von der Abwicklungseinheit unterstützt werden,

wäre, den Abwicklungsbehörden zu gestatten, die interne MREL für eine größere Bandbreite von Unternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen als in der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vorgesehen ist, wenn dies Institute und Unternehmen betrifft, die selbst keine Abwicklungseinheiten, aber Tochterunternehmen von Abwicklungseinheiten sind und die selbst ***andere*** Tochterunternehmen ***in derselben Abwicklungsgruppe*** kontrollieren (im Folgenden „zwischengeschaltete Unternehmen“). Dies träfe insbesondere auf Bankengruppen zu, an deren Spitze eine Holdinggesellschaft steht. In solchen Fällen konzentrieren die zwischengeschalteten Unternehmen gruppeninterne Risikopositionen naturgemäß bei sich und leiten die für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen, die von der Abwicklungseinheit bereitgestellt wurden, weiter. Aufgrund dieser Struktur ***könnten*** solche zwischengeschalteten Unternehmen von den Abzugsregeln unverhältnismäßig stark betroffen ***sein***. Die Kommission kam ferner zu dem Schluss, dass die Verhältnismäßigkeit des MREL-Rahmens verbessert werden könne, wenn ***die Regeln für die*** Risikopositionen ***angepasst*** würden, die ein zwischengeschaltetes Unternehmen abziehen muss***, sollte das begebende Unternehmen*** eine Liquidationseinheit ***sein, die keiner MREL-Entscheidung unterliegt. In diesen Fällen ist*** nicht ***zu erwarten, dass die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse mit Blick auf solche Liquidationseinheiten ausgeübt*** werden ***müssen***, wodurch die Notwendigkeit entfällt, ***die*** Verlust- und Kapitalübertragungsmechanismen innerhalb von Abwicklungsgruppen zu schützen, was der Zweck der mit der Verordnung (EU) 2022/2036 eingeführten Abzugsregeln war. Die übrigen Unternehmen der Abwicklungsgruppe müssen dagegen von der

wenn sie unter Druck geraten oder ausfallen. Daher sollten die erforderlichen MREL-Ressourcen auf allen Ebenen der Abwicklungsgruppe vorhanden sein und sollte durch den Abzugsmechanismus sichergestellt werden, dass sie für die Verlustabsorption und Rekapitalisierung verfügbar sind. Die Kommission kam in ihrer Überprüfung deshalb zu dem Schluss, dass zwischengeschaltete Unternehmen weiterhin den vollen Betrag ihrer Positionen in für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen, die von anderen Nichtliquidationseinheiten derselben Abwicklungsgruppe emittiert wurden, abziehen sollten.

Abwicklungseinheit unterstützt werden, wenn sie unter Druck geraten oder ausfallen. Daher sollten die erforderlichen MREL-Ressourcen auf allen Ebenen der Abwicklungsgruppe vorhanden sein und sollte durch den Abzugsmechanismus sichergestellt werden, dass sie für die Verlustabsorption und Rekapitalisierung verfügbar sind. Die Kommission kam in ihrer Überprüfung deshalb zu dem Schluss, dass zwischengeschaltete Unternehmen weiterhin den vollen Betrag ihrer Positionen in für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen, die von anderen Nichtliquidationseinheiten derselben Abwicklungsgruppe emittiert wurden, abziehen sollten.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um sicherzustellen, dass die Möglichkeit zur Erfüllung der MREL auf konsolidierter Basis nur in den bei der Überprüfung der Kommission ermittelten Fällen gegeben ist und in der Abwicklungsgruppe nicht zu einem Mangel an für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen führt, sollte die Befugnis, die interne MREL für zwischengeschaltete Unternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen, im Ermessen der Abwicklungsbehörde liegen und bestimmten Bedingungen unterworfen sein. Das zwischengeschaltete Unternehmen sollte das einzige direkte Tochterunternehmen sein, das als Institut oder Unternehmen ein Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit ist, bei der es sich um eine Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder	(5) Um sicherzustellen, dass die Möglichkeit zur Erfüllung der MREL auf konsolidierter Basis nur in den bei der Überprüfung der Kommission ermittelten Fällen gegeben ist und in der Abwicklungsgruppe nicht zu einem Mangel an für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen führt, sollte die Befugnis, die interne MREL für zwischengeschaltete Unternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen, im Ermessen der Abwicklungsbehörde liegen und bestimmten Bedingungen unterworfen sein. Das zwischengeschaltete Unternehmen sollte das einzige direkte Tochterunternehmen sein, das als Institut oder Unternehmen ein Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit ist, bei der es sich um eine Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder

gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt, und das im selben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe ist. Alternativ sollte das betreffende zwischengeschaltete Unternehmen die zusätzliche Eigenmittelanforderung oder die kombinierte Kapitalpufferanforderung auf der Grundlage seiner konsolidierten Lage erfüllen. In beiden Fällen sollte sich die Erfüllung der internen MREL auf konsolidierter Basis bei der Bewertung der Abwicklungsbehörde jedoch weder auf die Abwicklungsfähigkeit der betreffenden Abwicklungsgruppe noch auf die Ausübung der Befugnis der Abwicklungsbehörde zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden zwischengeschalteten Unternehmens oder anderer Unternehmen seiner Abwicklungsgruppe ***signifikant*** negativ auswirken.

gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt, und das im selben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe ist. Alternativ sollte das betreffende zwischengeschaltete Unternehmen die zusätzliche Eigenmittelanforderung oder die kombinierte Kapitalpufferanforderung auf der Grundlage seiner konsolidierten Lage erfüllen. In beiden Fällen sollte sich die Erfüllung der internen MREL auf konsolidierter Basis bei der Bewertung der Abwicklungsbehörde jedoch weder auf die Abwicklungsfähigkeit der betreffenden Abwicklungsgruppe noch auf die Ausübung der Befugnis der Abwicklungsbehörde zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden zwischengeschalteten Unternehmens oder anderer Unternehmen seiner Abwicklungsgruppe negativ auswirken. ***Eine Situation, in der die Festlegung der internen MREL auf konsolidierter Basis die Abwicklungsfähigkeit der Abwicklungsgruppe beeinträchtigen würde, ist, wenn der Betrag dieser MREL die Erfüllung der nach der Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse geltenden individuellen Eigenmittelanforderungen nicht gewährleistet.***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Gemäß Artikel 45f Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 12g Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 können zwischengeschaltete	(6) Gemäß Artikel 45f Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 12g Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 können zwischengeschaltete

Unternehmen die konsolidierte interne MREL durch Verwendung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen. Um die Möglichkeit zur Erfüllung der MREL auf konsolidierter Basis in vollem Umfang nutzen zu können, muss sichergestellt sein, dass die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zwischengeschalteter Unternehmen auf vergleichbare Art und Weise berechnet werden wie Eigenmittel. Die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der internen MREL auf konsolidierter Basis verwendet werden können, sollten daher an die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorschriften für die Berechnung konsolidierter Eigenmittel angeglichen werden. Um Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften für die externe MREL zu gewährleisten, sollte diese Angleichung auch die bestehenden Vorschriften in Artikel 45b Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 12d Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 für die Berechnung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die Abwicklungseinheiten zur Erfüllung ihrer konsolidierten MREL verwenden können, widerspiegeln. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von den Tochterunternehmen des Unternehmens, das der konsolidierten internen MREL unterliegt, begeben und von ***anderen*** derselben Abwicklungsgruppe, aber nicht dem Konsolidierungskreis ***zugehörigen*** Unternehmen***, einschließlich der Abwicklungseinheit,*** oder von bestehenden Anteilseignern, die nicht derselben Abwicklungsgruppe angehören, gehalten werden, auf die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Unternehmens, das der konsolidierten internen MREL

Unternehmen die konsolidierte interne MREL durch Verwendung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen. Um die Möglichkeit zur Erfüllung der MREL auf konsolidierter Basis in vollem Umfang nutzen zu können, muss sichergestellt sein, dass die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zwischengeschalteter Unternehmen auf vergleichbare Art und Weise berechnet werden wie Eigenmittel. Die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der internen MREL auf konsolidierter Basis verwendet werden können, sollten daher an die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorschriften für die Berechnung konsolidierter Eigenmittel angeglichen werden. Um Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften für die externe MREL zu gewährleisten, sollte diese Angleichung auch die bestehenden Vorschriften in Artikel 45b Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 12d Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 für die Berechnung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die Abwicklungseinheiten zur Erfüllung ihrer konsolidierten MREL verwenden können, widerspiegeln. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von den Tochterunternehmen des Unternehmens, das der konsolidierten internen MREL unterliegt, begeben und von ***der Abwicklungseinheit entweder direkt oder indirekt über andere,*** derselben Abwicklungsgruppe, aber nicht dem Konsolidierungskreis ***zugehörige*** Unternehmen oder von bestehenden Anteilseignern, die nicht derselben Abwicklungsgruppe angehören, gehalten werden, auf die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Unternehmens, das der konsolidierten internen MREL

unterliegt, angerechnet werden.

unterliegt, angerechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Für Liquidationseinheiten ist*** die MREL ***in der Regel*** auf den für die Verlustabsorption erforderlichen Betrag ***beschränkt***, der den Eigenmittelanforderungen entspricht. In solchen Fällen beinhaltet die MREL für die Liquidationseinheit keine zusätzliche Anforderung in direktem Zusammenhang mit dem Abwicklungsrahmen. Das heißt, dass eine Liquidationseinheit die MREL durch Erfüllung der Eigenmittelanforderungen vollständig erfüllen kann und dass eine spezifische Entscheidung der Abwicklungsbehörde zur Festlegung der MREL nicht in sinnvoller Weise zur Abwicklungsfähigkeit von Liquidationseinheiten beiträgt. Eine solche Entscheidung bringt sowohl für die Abwicklungsbehörden als auch die Liquidationseinheiten zahlreiche Verfahrenspflichten mit sich, ohne entsprechende Vorteile im Sinne einer Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit zu bieten. Aus diesem Grund sollten die Abwicklungsbehörden keine MREL für Liquidationseinheiten festlegen.	(7) ***Gemäß dem aktuellen MREL-Rahmen wird*** die MREL ***für Einheiten, die für eine Liquidation vorgesehen sind, in den meisten Fällen*** auf den für die Verlustabsorption erforderlichen Betrag ***festgelegt***, der den Eigenmittelanforderungen entspricht. In solchen Fällen beinhaltet die MREL für die Liquidationseinheit keine zusätzliche Anforderung in direktem Zusammenhang mit dem Abwicklungsrahmen. Das heißt, dass eine Liquidationseinheit die MREL durch Erfüllung der Eigenmittelanforderungen vollständig erfüllen kann und dass eine spezifische Entscheidung der Abwicklungsbehörde zur Festlegung der MREL nicht in sinnvoller Weise zur Abwicklungsfähigkeit von Liquidationseinheiten beiträgt. Eine solche Entscheidung bringt sowohl für die Abwicklungsbehörden als auch die Liquidationseinheiten zahlreiche Verfahrenspflichten mit sich, ohne entsprechende Vorteile im Sinne einer Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit zu bieten. Aus diesem Grund sollten die Abwicklungsbehörden keine MREL für Liquidationseinheiten festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Wenn ein Unternehmen, das Teil einer Abwicklungsgruppe ist, nach Auffassung der Abwicklungsbehörde*** als Liquidationseinheit einzustufen ist, sollten zwischengeschaltete Unternehmen ***nicht*** verpflichtet sein, von ihnen gehaltene Eigenmittel ***oder andere*** Verbindlichkeiten, die die Bedingungen für die Erfüllung der internen MREL erfüllen würden ***und die von Liquidationseinheiten begeben werden, von ihrer internen MREL-Kapazität*** abzuziehen***. In einem solchen Fall ist die Liquidationseinheit nicht mehr verpflichtet, die MREL zu erfüllen, sodass es über die Kette aus Abwicklungseinheit, zwischengeschaltetem Unternehmen und Liquidationseinheit keine indirekte Zeichnung für die interne MREL berücksichtigungsfähiger Ressourcen gibt***. In der Abwicklungsstrategie ist nicht vorgesehen, dass die Liquidationseinheit bei Ausfall von der Abwicklungseinheit ***unterstützt*** wird. Dies bedeutet, dass weder eine Übertragung von Verlusten von der Liquidationseinheit über die zwischengeschaltete Einheit auf die Abwicklungseinheit noch eine Übertragung von Kapital in die entgegengesetzte Richtung zu erwarten wäre. Diese Anpassung des Spektrums der Positionen, die im Zusammenhang mit der indirekten Zeichnung für die interne MREL berücksichtigungsfähiger Ressourcen in Abzug zu bringen sind, würde die aufsichtliche Solidität des Rahmens somit nicht beeinträchtigen.	(8) ***Bei der Erstellung von Abwicklungsplänen und der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Abwicklungsgruppen können die Abwicklungsbehörden zu der Einschätzung gelangen, dass eine Gruppeneinheit*** als Liquidationseinheit einzustufen ist, ***da die Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse mit Blick auf diese Einheit nicht vorgesehen ist. In einem solchen Fall ist es möglicherweise nicht erforderlich, dass die Gruppeneinheit über ihre Eigenmittelanforderungen hinausgehende Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten hält. In diesem Fall*** sollten zwischengeschaltete Unternehmen verpflichtet sein, von ihnen gehaltene Eigenmittel***, die von Liquidationseinheiten begeben werden, die keiner MREL-Entscheidung unterliegen, von ihrer internen MREL-Kapazität abzuziehen. Allerdings sollten sie nicht verpflichtet sein,*** Verbindlichkeiten, die die Bedingungen für die Erfüllung der internen MREL erfüllen würden, abzuziehen. In der Abwicklungsstrategie ist nicht vorgesehen, dass die Liquidationseinheit bei Ausfall von der Abwicklungseinheit ***rekapitalisiert*** wird. Dies bedeutet, dass weder eine Übertragung von ***über die bestehenden Eigenmittelanforderungen hinausgehenden*** Verlusten von der Liquidationseinheit über die zwischengeschaltete Einheit auf die Abwicklungseinheit noch eine Übertragung von Kapital in die entgegengesetzte Richtung zu erwarten wäre. Diese Anpassung des Spektrums der Positionen, die im Zusammenhang mit der indirekten Zeichnung für die interne MREL berücksichtigungsfähiger Ressourcen in Abzug zu bringen sind, würde die aufsichtliche Solidität des Rahmens somit

nicht beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die in Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Erlaubnisregelung zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die auch für Institute und Unternehmen, die der MREL unterliegen, und für die zur Erfüllung der MREL begebenen Verbindlichkeiten gilt, dient in erster Linie dem Ziel, die Abwicklungsbehörden in die Lage zu versetzen, Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Bestands an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten führen, zu überwachen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung über das von den Abwicklungsbehörden für angemessen erachtete Maß hinaus führen würden, zu verbieten. Hat die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen keine Entscheidung zur Festlegung der MREL getroffen, ist dieses Ziel nicht relevant. ***Zudem führen Institute oder Unternehmen, die keiner Entscheidung zur Festlegung der MREL unterliegen, keine berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in ihrer Bilanz.*** Institute oder Unternehmen, für die keine Entscheidung zur Festlegung der MREL getroffen wurde, sollten daher nicht die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zu Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf von Verbindlichkeiten, die die Anforderungen an die MREL-Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen würden, einholen müssen.	(9) Die in Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Erlaubnisregelung zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die auch für Institute und Unternehmen, die der MREL unterliegen, und für die zur Erfüllung der MREL begebenen Verbindlichkeiten gilt, dient in erster Linie dem Ziel, die Abwicklungsbehörden in die Lage zu versetzen, Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Bestands an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten führen, zu überwachen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung über das von den Abwicklungsbehörden für angemessen erachtete Maß hinaus führen würden, zu verbieten. Hat die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen keine Entscheidung zur Festlegung der MREL getroffen, ist dieses Ziel nicht relevant. Institute oder Unternehmen, für die keine Entscheidung zur Festlegung der MREL getroffen wurde, sollten daher nicht die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zu Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf von Verbindlichkeiten, die die Anforderungen an die MREL-Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen würden, einholen müssen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Bei*** Liquidationseinheiten, deren MREL den ***Betrag der Eigenmittelanforderungen übersteigt, sollten die Abwicklungsbehörden in der Lage sein, die MREL festzulegen. Der Betrag dieser MREL sollte höher sein als der*** Verlustabsorptionsbetrag, wenn die Abwicklungsbehörden dies zum Schutz der Finanzstabilität oder zur Vermeidung eines Ansteckungsrisikos für das Finanzsystem für erforderlich halten. Die Liquidationseinheit sollte ***in einem solchen Fall*** die MREL einhalten müssen und nicht von der Regelung zur vorherigen Erlaubnis gemäß Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 befreit werden. Zwischengeschaltete Unternehmen, die derselben Abwicklungsgruppe angehören wie die betreffende Liquidationseinheit, sollten weiterhin verpflichtet sein, ihre Positionen in von dieser Liquidationseinheit emittierten Ressourcen, die für die interne MREL berücksichtigungsfähig sind, von ihrer internen MREL-Kapazität abzuziehen. Da Liquidationsverfahren auf Ebene der juristischen Person angewandt werden, sollten Liquidationseinheiten, die noch der MREL unterliegen, die Anforderung nur auf Einzelbasis erfüllen. Bestimmte Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an der betreffenden Verbindlichkeit stehen, sind nicht relevant, da keine Notwendigkeit ***besteht, die Übertragung von Verlusten und Kapital von der Liquidationseinheit auf eine*** Abwicklungseinheit ***sicherzustellen***; diese Anforderungen	(10) ***Es gibt*** Liquidationseinheiten, deren MREL den Verlustabsorptionsbetrag ***übersteigen sollte. Dies ist dann der Fall,*** wenn die Abwicklungsbehörden dies zum Schutz der Finanzstabilität oder zur Vermeidung eines Ansteckungsrisikos für das Finanzsystem für erforderlich halten. ***In einem solchen Fall sollten die Abwicklungsbehörden für die Liquidationseinheit eine MREL bestehend aus einem Betrag, der im Hinblick auf die Verlustabsorption ausreichend ist, erhöht um den Betrag, der für die angemessene Deckung der von den Abwicklungsbehörden ermittelten möglichen Risiken erforderlich ist, festlegen.*** Die Liquidationseinheit sollte die MREL einhalten müssen und nicht von der Regelung zur vorherigen Erlaubnis gemäß Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 befreit werden. Zwischengeschaltete Unternehmen, die derselben Abwicklungsgruppe angehören wie die betreffende Liquidationseinheit, sollten weiterhin verpflichtet sein, ihre Positionen in von dieser Liquidationseinheit emittierten Ressourcen, die für die interne MREL berücksichtigungsfähig sind, von ihrer internen MREL-Kapazität abzuziehen. Da Liquidationsverfahren auf Ebene der juristischen Person angewandt werden, sollten Liquidationseinheiten, die noch der MREL unterliegen, die Anforderung nur auf Einzelbasis erfüllen. Bestimmte Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an der betreffenden Verbindlichkeit stehen, sind

sollten daher nicht gelten.	nicht relevant, da ***ohne die Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse*** keine Notwendigkeit ***für eine Aufrechterhaltung der Kontrolle der*** Abwicklungseinheit ***über das Tochterunternehmen bestehen würde***; diese Anforderungen sollten daher nicht gelten.
	Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Anpassung der Art und Weise, wie Liquidationseinheiten im MREL-Rahmen behandelt werden, und die Anpassung der ***Möglichkeiten*** zur ***Erfüllung*** der internen MREL auf konsolidierter Basis, von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Umfang und durch Änderung von auf Unionsebene bereits festgelegten Vorschriften besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –	(14) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Anpassung der Art und Weise, wie Liquidationseinheiten im MREL-Rahmen behandelt werden, und die Anpassung der ***Möglichkeit der Abwicklungsbehörden*** zur ***Festlegung*** der internen MREL auf konsolidierter Basis, von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Umfang und durch Änderung von auf Unionsebene bereits festgelegten Vorschriften besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –
	Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 83aa

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
83aa. ‚Liquidationseinheit' eine in der Union niedergelassene juristische Person, für die im Gruppenabwicklungsplan oder – bei Unternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, – im Abwicklungsplan vorgesehen ist, dass das Unternehmen im ***Einklang mit dem geltenden nationalen Recht ordnungsgemäß*** liquidiert wird;".	83aa. ‚Liquidationseinheit' eine in der Union niedergelassene juristische Person, für die im Gruppenabwicklungsplan oder – bei Unternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, – im Abwicklungsplan vorgesehen ist, dass das Unternehmen im ***Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens*** liquidiert wird ***oder keine Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse mit Blick auf diese Einheit geplant ist***;".

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45c – Absatz 2a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 ***und wenn dies zur Erreichung der Ziele des Schutzes der Finanzstabilität oder der Minderung der Ansteckungsgefahr für das Finanzsystem erforderlich*** ist, ***können die Abwicklungsbehörden*** die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung ***ausnahmsweise*** für Liquidationseinheiten auf Einzelbasis in Höhe ***des*** Betrags ***festlegen***, der im Hinblick auf die Verlustabsorption gemäß Absatz 2 Buchstabe a ausreicht, ***erhöht um den Betrag, der für die Erreichung der genannten Ziele erforderlich ist.*** In diesen Fällen erfüllen die Liquidationseinheiten die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung durch	Abweichend von Unterabsatz 1 ***bewertet die Abwicklungsbehörde, ob es gerechtfertigt*** ist, die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung für Liquidationseinheiten auf Einzelbasis in Höhe ***eines*** Betrags ***festzulegen***, der ***den Betrag, der*** im Hinblick auf die Verlustabsorption gemäß Absatz 2 Buchstabe a ausreicht, ***überschreitet. Bei der Bewertung der Abwicklungsbehörde sind die möglichen Folgen des Ausfalls der betreffenden Liquidationseinheit zu berücksichtigen und ist insbesondere den möglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität und auf die Ansteckungsgefahr für das Finanzsystem Rechnung zu tragen***. In diesen Fällen erfüllen die Liquidationseinheiten die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung durch

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45c – Absatz 2a – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Positionen in ***Eigenmittelinstrumenten oder*** Verbindlichkeiten, die von Tochterunternehmen begeben werden, die Liquidationseinheiten sind, für die die Abwicklungsbehörde die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung nicht festgelegt hat, werden nicht gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug gebracht.“.	Positionen in ***nicht als Eigenmittelinstrumente eingestuften*** Verbindlichkeiten, die von Tochterunternehmen begeben werden, die Liquidationseinheiten sind, für die die Abwicklungsbehörde die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung nicht festgelegt hat, werden nicht gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug gebracht.“.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45f – Absatz 1 – Unterabsatz 3a – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) das Tochterunternehmen unterliegt der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung ***oder der kombinierten Kapitalpufferanforderung*** auf konsolidierter Basis;	ii) das Tochterunternehmen unterliegt der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung ***ausschließlich*** auf konsolidierter Basis;

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 45f – Absatz 1 – Unterabsatz 3a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Einhaltung der in Artikel 45c festgelegten Anforderung auf konsolidierter Basis hat keine ***signifikanten*** negativen Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit der Abwicklungsgruppe oder die Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 59 von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden Tochterunternehmens oder anderer Unternehmen der Abwicklungsgruppe.“.	b) die Einhaltung der in Artikel 45c festgelegten Anforderung auf konsolidierter Basis hat keine negativen Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit der Abwicklungsgruppe oder die Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 59 von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden Tochterunternehmens oder anderer Unternehmen der Abwicklungsgruppe.“.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12d – Absatz 2a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 ***und wenn dies zur Erreichung der Ziele des Schutzes der Finanzstabilität oder der Minderung der Ansteckungsgefahr für das Finanzsystem erforderlich ist, kann*** der Ausschuss die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung ***ausnahmsweise*** für Liquidationseinheiten auf Einzelbasis in Höhe ***des*** Betrags ***festlegen***, der im Hinblick auf die Verlustabsorption gemäß Absatz 2 Buchstabe a ausreicht, ***erhöht um den Betrag, der für die Erreichung der genannten Ziele erforderlich ist***. In diesen Fällen erfüllen die Liquidationseinheiten die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung durch	Abweichend von Unterabsatz 1 ***bewertet*** der Ausschuss***, ob es gerechtfertigt ist,*** die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung für Liquidationseinheiten auf Einzelbasis in Höhe ***eines*** Betrags ***festzulegen***, der ***den Betrag, der*** im Hinblick auf die Verlustabsorption gemäß Absatz 2 Buchstabe a ausreicht, ***überschreitet. Bei der Bewertung des Ausschusses sind die möglichen Folgen des Ausfalls der betreffenden Liquidationseinheit zu berücksichtigen und ist insbesondere den möglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität und auf die Ansteckungsgefahr für das Finanzsystem Rechnung zu tragen***. In diesen Fällen erfüllen die Liquidationseinheiten die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung durch

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12d – Absatz 2a – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Positionen in ***Eigenmittelinstrumenten oder*** Verbindlichkeiten, die von Tochterunternehmen begeben werden, die Liquidationseinheiten sind, für die die Abwicklungsbehörde die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung nicht festgelegt hat, werden nicht gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug gebracht.“.	Positionen in ***nicht als Eigenmittelinstrumente eingestuften*** Verbindlichkeiten, die von Tochterunternehmen begeben werden, die Liquidationseinheiten sind, für die die Abwicklungsbehörde die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung nicht festgelegt hat, werden nicht gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug gebracht.“.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12g – Absatz 1 – Unterabsatz 3a – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) das Tochterunternehmen unterliegt der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung ***oder der kombinierten Kapitalpufferanforderung*** auf konsolidierter Basis;	ii) das Tochterunternehmen unterliegt der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung ***ausschließlich*** auf konsolidierter Basis;

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12g – Absatz 1 – Unterabsatz 3a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Einhaltung der in Artikel 12d festgelegten Anforderung auf konsolidierter Basis hat keine ***signifikanten*** negativen Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit der Abwicklungsgruppe oder die Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 21 von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden Instituts oder Tochterunternehmens oder anderer Unternehmen der Abwicklungsgruppe.“.	b) die Einhaltung der in Artikel 12d festgelegten Anforderung auf konsolidierter Basis hat keine negativen Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit der Abwicklungsgruppe oder die Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 21 von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden Instituts oder Tochterunternehmens oder anderer Unternehmen der Abwicklungsgruppe.“.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 806/2014
Artikel 12g – Absatz 2a – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Verbindlichkeiten dürfen den Betrag nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn vom Betrag der in Artikel ***45*** Absatz 1 genannten Anforderung, die für das in die Konsolidierung einbezogene Tochterunternehmen gilt, die Summe aus Folgendem abgezogen wird:	Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Verbindlichkeiten dürfen den Betrag nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn vom Betrag der in Artikel ***12*** Absatz 1 genannten Anforderung, die für das in die Konsolidierung einbezogene Tochterunternehmen gilt, die Summe aus Folgendem abgezogen wird:

Or. en